

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) des Marktes Feucht

Vom 05. April 2006

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen und Garagen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.

(2) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für genehmigungspflichtige, genehmigungsfrei gestellte sowie genehmigungsfreie Garagen und überdachte bzw. nicht überdachte Stellplätze (Art. 52 Abs. 1 BayBO) und deren Nachweis gemäß Art. 52 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 53 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der Garagen und Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist, außer in den Fällen des Absatzes 2, für Wohngebäude (auch Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser) wie folgt zu ermitteln:

| | | |
|----------------|---------------------------------|-----------------|
| Wohnungen bis | 50,00 m ² Wohnfläche | 1,0 Stellplätze |
| Wohnungen bis | 80,00 m ² Wohnfläche | 1,5 Stellplätze |
| Wohnungen über | 80,00 m ² Wohnfläche | 2,0 Stellplätze |

Dezimalstellen sind aufzurunden.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist in den Fällen der Nachverdichtung (Dachgeschossausbauten für zusätzlichen Wohnraum, Aufstockung von Gebäuden für zusätzliche Wohnnutzung und Anbauten für zusätzlichen Wohnraum) für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

| | | |
|------------------|---------------------------------|---------------|
| – Wohnungen bis | 80,00 m ² Wohnfläche | 1 Stellplatz |
| – Wohnungen über | 80,00 m ² Wohnfläche | 2 Stellplätze |

(3) Im Übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze anhand der Richtzahlenliste in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 festzulegen

§ 3

Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht

(1) Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen in den Fällen des § 2 Abs. 2 nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtungen nach Art. 52 BayBO auch dadurch erfüllen, dass er dem Markt Feucht gegenüber die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe übernimmt.

(2) Die Ablösesumme beträgt einheitlich für das gesamte Stadtgebiet 5.000 € je Stellplatz.

(3) Die Prüfung, ob eine Ablösung nach Art. 53 BayBO zugelassen wird, erfolgt durch den Markt Feucht.

(4) Im Falle der Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht ist ein Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem Markt Feucht abzuschließen.

(5) In den Fällen des § 2 Abs.1 ist eine Ablösung nach Art. 53 BayBO ausgeschlossen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 10.04.2006 in Kraft.